

abeKra *Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter e.V.*

Stammheimer Str. 2, 63674 Altenstadt

Tel.: 06047-95266-0, Fax: 95266-2;

abekra-Verband@t-online.de

www.abekra.de

Resolution

zum Arbeitsentwurf des UVRG, Teil 2

aus dem Hause Müntefering vom 27. April 2007

auf der Basis einer ausführlichen Analyse und Kritik

Dr. Angela Vogel



Bildnachweis: <http://www.faz.net/m/{87B6CC27-324B-4BD9-94C4-B0D23AD3A185}File2.jpg>

Hätten Sie es gewusst...?

Was ist die Gesetzliche Unfallversicherung?

- Die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) ist die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung aller Unternehmen für Körperverletzungen ihrer MitarbeiterInnen, die diese infolge der Arbeit im Arbeitgeberbetrieb erlitten haben.

Warum zahlen nur die ArbeitgeberInnen Beiträge?

- Die Unternehmen tragen die Versicherungsbeiträge in der GUV, weil es ihre **Risikohaftpflichtversicherung** für den Fall ist, dass MitarbeiterInnen infolge angewiesener Arbeiten¹ akute oder chronische Körperverletzungen erleiden.

Wer ist in der GUV versichert?

- Versichert sind nur die Unternehmen. Im Schadensfall müssen sie **verschuldensunabhängig** nicht selbst haften. Die GUV haftet für sie – mit wenigen Ausnahmen.
- Die abhängig Beschäftigten sind **nicht** die Versicherten. Werden sie Opfer von Körperverletzungen sind sie nur die VersicherungsnehmerInnen (VersicherungsN).
- Obwohl nicht sie die Versicherten sind, bürdet ihnen der Gesetzgeber dennoch die Beweislast dafür auf, dass ihre Arbeitgeber ihre Risikohaftpflichtversicherung im Fall des Falles in Anspruch nehmen können. Gesetzlich eingeräumte Chancen, den Verursacherbeweise erbringen zu können, haben sie nicht. Das Gesetz schützt die Versicherten – nicht die VersicherungsN.

Was bedeuten sog. Leistungskürzungen in der GUV?

Für die Lohnabhängigen:

- Es sind Kürzungen von Entschädigungen für erlittene Körperverletzungen durch unselbstständige Tätigkeit. Sie mindern für Lohnabhängige die Geltung des Grundrechts auf Wahrung ihrer körperlichen Unversehrtheit und Integrität während ihrer weisungsgebundenen Arbeitstätigkeiten.

Für die Unternehmen, bzw. Verursacher:

- Um so weniger sie als die Verantwortlichen/Verursacher haften müssen, um so größer ihr legaler Spielraum, Körperverletzungsgefahren für ihre Mitarbeiterinnen a) in Kauf zu nehmen, b) nicht zu beseitigen und/oder c) zu ignorieren, zu leugnen.
- Der Eintritt der Körperverletzung ihrer Untergebenen kostet sie nur die seit ca. zwei Jahrzehnten (inflationbereinigt) sinkenden GUV-Versicherungsprämien.
- Es gilt das Prinzip der Selbstverantwortung der Unternehmen in Sachen Arbeitsschutz. Kontrollen und Sanktionen sind kaum (mehr) vorgesehen, seitdem die Rot-Grüne-Koalition den staatlichen Arbeitsschutz nach EU-Vorlagen auf ein (vorläufiges) Mindestmaß reduziert hat. Behördlich verfügte Arbeitsschutzaufgaben waren schon zuvor die Ausnahme.

Für Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatsgebot und Demokratie:

- Die Körperverletzungen von Lohnabhängigen durch Wirtschaftsbetriebe wäre dann von Rechts wegen (sehr viel) weniger 'wert' als die nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu entschädigenden Körperverletzungen anderer Gesellschaftsmitglieder. Das ist rechtsstaatlich nicht haltbar.

¹ Einschließlich der An- und Abfahrt zum und vom jeweiligen Arbeitsplatz.

- *Damit verliert die GUV ihren eigentlich Schutzweck für abhängig Beschäftigte noch mehr. Das widerspricht (einmal mehr) dem Sozialstaatsprinzip.*
- *Eine Nicht- oder Geringentschädigung von Körperverletzungen von Lohnabhängigen durch die Verursacher bzw. ihrer Haftpflichtversicherung – wie in der derzeit geplanten 'Reform' der GUV vorgesehen - bereitet insofern auch rechtlich einer Form moderner gesellschaftlicher Leibeigenschaft den Weg – und damit auch dem Ende der Demokratie.*

Resolution

Am 27. April stellte die BMAuS-Arbeitsgruppe um Ministerialdirektor Molketin, ehemaliger Direktor einer Unfallkasse, ausgewählten Personen und Organisationen aus Wirtschaftskreisen Teil 2 des sog. UVRG-Arbeitsentwurfs vor.

Teil 2 dieses UVRG regelt die Entschädigungsleistungen der GUV für die Opfer von Körperverletzungen infolge lohnabhängiger Arbeit auf ein historisches Tief herunter.

Beabsichtigt ist ferner, die Beweishürden sowohl für die bezeichnungsermächtigte Bundesregierung als auch für die Geschädigten so weit zu erhöhen, dass nahezu das gesamte Berufskrankheitenrecht nicht mehr greifen kann und materiell rechtlich nach und nach 'verschwindet'.

I. Ein erschreckendes Bündel von Entschädigungskürzungen und Rechteentzug für Geschädigte

Im Wesentlichen sieht der Arbeitsentwurf vor:

- Den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (UVT) wird erlaubt, arbeitsfähig erklärte Verletzte in Arbeitsplätze zu vermitteln. Dadurch entsteht eine 'Neben'-Arbeitsagentur in der Hand einer Unternehmensvereinigung im Range einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die die VersicherungsnehmerInnen (VersicherungsN) überwachen und kontrollieren darf.
- Die Haftpflichtversicherungsrente wird in eine einkommensabhängige Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) und einen einkommensunabhängigen Gesundheitsschadensausgleich (GdS) aufgegliedert werden.
- Die EM-Rente ist nicht mehr nach der bisherigen abstrakten Schadensbemessung (Minderung der Erwerbsfähigkeit – MdE) zu bemessen. Die künftige EM-Rente wird auf der **Basis der Differenz** zwischen dem vom Haftpflichtversicherer der GUV **geschätzt erzielbaren** Einkommen ohne und mit Gesundheitsschaden der VersicherungsN berechnet. Es handelt sich dabei um eine abstrakt negative Schadensschätzung, nicht aber um eine Berechnung des individuell konkret entstandenen Schadens.
- Bei vollständiger Erwerbsminderung beträgt die EM-Vollrente nur noch 60% des zuvor erzielten Jahreseinkommens – statt wie bisher 66%. Bei teilweiser Erwerbsminderung wird Teilrente geleistet. Sie wird in Höhe des Prozentsatzes der Vollrente (= 60%) festgesetzt, der der Höhe der Erwerbsminderung (GdS) entspricht – siehe Beispiel in der Begründung zu dieser Resolution.
- EM-Rente für Berufserkrankungen – im Unterschied zu EM-Renten für Arbeits- und Wegeunfälle - ist künftig erst ab dem Tag zu leisten, an dem der UVT von diesem Versicherungsfall erfahren hat.
- Die EM-Rente wird erst nach sechs Jahren auf Dauer gewährt. Davor kann sie geändert oder entzogen werden.
- Bei Arbeitslosigkeit wird die EMR nur gezahlt, wenn chronisch Verletzte **beweisen** können, sie haben ihren Arbeitsplatz **infolge** dieser – bzw. bei mehreren Versicherungsfällen - aller **versicherten** Gesundheitsschäden bzw. Funktionseinschränkungen – verloren.
- Die Zahlung der EMR wird mit Eintritt in das Rentenalter beendet.
- Die UVT entrichten die nach der EMR berechneten, meist sehr niedrigen Rentenbeiträge an die GRV kurz vor Eintritt in das Rentenalter der VersicherungsN **en block** – als Ausgleich sowohl für die Kürzung des Prozentanteils vom Jahreseinkommen als auch für den Vollentzug der EMR und des

GdS zwischen 30 und 49% ab der Altersruhezeit. Die Vorteile für die UVT sind erheblich. Sie holen sich die RV-Beiträge von den VersicherungsN durch doppelte Kürzungen zurück.

- Der Gesundheitsschadensausgleichs (GdS) wird dem Grad der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) angeglichen und Verletzte ab einem Schädigungsgrad von 30% im Erwerbs- und Privatleben entschädigt.
- Ab Eintritt in das Rentenalter wird VersicherungsN mit einem GdS zwischen 30 und 49 % der Gesundheitsschadensausgleich entzogen – als lindere das Alter alle Schmerzen,
- hingegen RentnerInnen ab einem Schädigungsgrad von 50% den Gesundheitsschadensausgleich weiter erhalten.
- Der GdS wird innerhalb der ersten drei Jahre nur als vorläufige Entschädigung gewährt, deren Prozentsatz auch ohne Änderung der Verhältnisse geändert werden kann.
- Die mtl. GdS-Beträge haben der jährlichen Anpassung nach dem GRV-Recht zu folgen. Dies, obgleich die GUV-Renten ansonsten mit dem Recht der GRV – Erwerb von Rentenansprüchen (durch langjährige Zahlung eigener Versicherungsbeiträge) nichts zu tun haben und reine Entschädigungen für die Verletzungsfolgen im Sinne von Schmerzensgeld sind. Auch das begünstigt die UVT.
- Für Berufserkrankte wird eine Verjährungsfrist eingeführt. Ist die Krankheit/Schädigung mehr als zehn Jahre vor Kenntnis durch den UVT eingetreten, verfallen die Ansprüche. Für Wiederaufnahmeverfahren nach Ablehnung gilt eine Zehnjahresverjährungsfrist ab Antragsmeldung beim UVT.

An Willkür ist auch der folgende Punkt nicht zu überbieten:

In diesem Entwurf werden mehrere GdS-Körperorganschädigungstaxen präsentiert. Prozente und Beträge sind vom Ministerium festgesetzt. Die Beträge sind sittenwidrig niedrig – und spielen die sog. leichter Verletzten mit chronischen Schäden übel gegen die Schwerverletzten aus.

Das erweckt den Eindruck, hier wolle sich auch der Staat als größter Arbeitgeber der Republik aus seiner Verursacherverantwortung stehlen und die Kosten für Körperverletzungen seiner MitarbeiterInnen auf diese selbst abwälzen. Dazu passt, dass die strahlengeschädigten (z.B. durch Radar) geschädigten ehemaligen NVA-Soldaten, deren Ermittlungsverfahren seit 1991 (und später) auch derzeit noch auf der Rechtsbasis der RVO durchgeführt werden, im Unterschied zu anderen VersicherungsN nach Inkrafttreten des UVRG keinen Bestandsschutz nach dem SGB VII haben sollen. Deren Entschädigungsanträge sind dann gleich auf der Basis des UVRG zu entscheiden – was bedingt, sie werden leer ausgehen.

Scheinbares Zugeständnis in § 200 Abs. 2 UVRG

Dem § 200 Abs. 2 UVRG wird folgender Satz angefügt: „Der Versicherte kann dem Unfallversicherungsträger andere Gutachter benennen.“ Das scheint die einzige Verbesserung zu sein, die der Entwurf für die VersicherungsN vorsieht, doch scheint es nur so, denn: Seit mehreren Jahren entscheiden nicht mehr die Gutachten externer Sachverständiger bei nicht UVT-konformer Bewertung über die Haftung des UVT, sondern die Fallbewertungen seitens der sog. BG-Beratungsärzte.

Damit haben die UVT längst eine Methode entwickelt, das nach § 200 Abs. 2 SGB VII garantierte **informationelle Selbstbestimmungsrecht** der VersicherungsN auszuhebeln. Die BG-Beratungsärzte gelten als UVT-Mitarbeiter, obwohl sie meist eigene Praxen führen, in Kliniken etc. arbeiten. Kein UVT braucht also einen VersicherungsN um Erlaubnis zu fragen, ob dessen – hoch sensiblen – Gesundheits- und Wirtschaftsdaten einem BG-Beratungsarzt offenbart werden dürfen - siehe dazu auch in der Begründung.

Die Ergänzung des § 200 Abs. 2 im UVRG ist also ein bisschen Kosmetik an einem Gesetzesentwurf, dessen Hauptabsicht es ist, den Opfern der Arbeit das Fell über die Ohren zu ziehen.

II. Abschaffung der Entschädigung von Berufskrankheiten durch die Hintertür

Wir lehnen auch die Neufassung des Berufskrankheitenrechts ab.

1. Sie hebt das bestehende Berufskrankheitenrecht aus, weil sie neue, auf jahrzehntelange Sicht bzw. nie überwindbare versicherungsrechtliche Hürden schafft, den Schutz der GUV zu erlangen.

- *Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung (BReg), auf wissenschaftlicher Basis Erkrankungen als Berufskrankheiten in der Berufskrankheitenliste (BKL) zu bezeichnen, wird verändert.*
- *Ab 2008 kann dann kein VersicherungsN mehr nach § 9 Abs. 1 und 1a UVRG i.V.m. den sechshundsechzig BK-Ziffern in der BKL entschädigt werden, deren generelle Kausalität die Administration des BMAuS jetzt nur deshalb als fraglich einstuft, weil ihre Bezeichnungen in der BKL keine Angaben über Art, Dauer und Ausmaß der Einwirkung enthalten.*
- *Entschädigungsfähig nach § 9 Abs. 1 UVRG sind also dann nur noch zwei Erkrankungen/Gesundheitsschäden: 1) die Berufskrankheitennummer 4104, Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren und 2) die BK-Ziffer 4111, Chronisch obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren.*
- *Alle bisher entschädigungsfähigen Tatbestände der BKL ohne Angaben zu dieser neuen Anerkennungsschwelle müssen – auf der Grundlage von § 9 Abs. 1b UVRG – nach der sog. Öffnungsklausel in § 9 Abs. 2 UVRG, Anerkennung einer Erkrankung wie eine Berufskrankheit, abgehandelt werden – entschädigt werden aber nicht, denn:*
- *Nach § 9 Abs. 2 UVRG muss die BReg alle Bezeichnungen in der bisherigen BKL um diese neuen, administrativ verfügbaren Angaben zur Anerkennungsschwelle ergänzen. Da scheint die Forschung gefragt.*
- *Das dauert.*
- *Während dieser Erforschung bzw. auch während der Prüfung der Kausalität potentiell neuer Berufskrankheiten, gilt jedoch die neue Sperrklausel nach § 9 Abs. 2 UVRG. Sie besagt, alle BK-Ermittlungsverfahren werden so lange auf Eis gelegt bis die zusätzlichen Angaben vorliegen, längstens aber drei Jahre.*
- *Da die Bezeichnung der Anerkennungsschwelle dann auch Voraussetzung für eine Anerkennung des Versicherungsfalls nach § 9 Abs. 2 UVRG, Einzelfallregelung, ist, werden die VersicherungsN getäuscht, sie könnten vielleicht nach Ende der Sperrfrist doch noch GUV-Versicherungsschutz erhalten.*
- *Der wissenschaftliche Erkenntniswert dieser Anerkennungsschwelle ist jedoch gleich Null. Es ist nur eine weitere wissenschaftlich verbrämte versicherungsrechtliche Hürde, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu minimieren.*
- *Das ist der Grund, warum hier Bürokraten den Irrtum zur wissenschaftlich gesicherten Grundannahme erklären, hohe Einwirkungsdosen verursachen hohe und niedrige eben geringe Schädigungsrisiken. Das aber impliziert Wissenschaftsfälschung – im Staatsauftrag und von Gesetzes wegen.*
- *Erkennbar wird hier also nicht nur ein versicherungsrechtliches Harakiri.*
- *Das geplante neue Entschädigungsrecht für Berufserkrankungen beinhaltet auch tiefe Eingriffe in die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Die Administration maßt sich an, WissenschaftlerInnen vorzuschreiben, von welchen Annahmen sie bei der Erforschung der Kausalität zwischen bestimmten*

arbeitsplatzbedingten Einwirkungen und Gesundheitsschäden auszugehen und unter welchen Maßgaben sie die Kausalität als gesichert oder ungesichert anzusehen haben.

III. Fazit

- *Buchstäblich alle diese Änderungen gehen zu Lasten der VersicherungsN. Die behauptete verbesserte "Zielgenauigkeit der Leistungen" ist nur eine der in der Begründung dieses UVRG-Entwurfs enthaltenen Irreführungen.*
- *Wir protestieren schärfstens gegen die Absicht des BMAuS, diesen Gesetzesentwurf weiter zu verfolgen. Es ist einfach ungeheuerlich, was er enthält und in welchem Maße er es wagt, gegen rechtsstaatliche und sozialrechtlich geltende Regeln zu verstoßen.*
- *Dabei beklagen wir nicht nur den geplanten Entschädigungsentzug bzw. die Entschädigungsminimierung für die wohl meisten der von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen betroffenen Lohnabhängigen.*
- *Wir sind empört, dass hier die Bundesadministration quasi durch die Hintertür plant, die Entschädigung von Berufserkrankten - zeitlich gestaffelt - auf einige wenige Entschädigungstatbestände derart zu minimieren, dass tatsächliche Entschädigungskosten für Berufserkrankungen kaum mehr entstehen.*